

doive accorder l'extradition. Il résulte, au contraire, sinon du texte formel, du moins du sens de la loi, consacré par la jurisprudence, qu'il faut en outre que les actes en question soient punissables dans le canton requis. Ce principe est admis généralement dans le droit d'extradition moderne tel qu'il s'est développé depuis 1870. Il se trouve peut-être déjà à l'état embryonnaire dans la disposition de l'art. 1^{er}, al. 2, de la loi de 1852 qui autorise le canton de refuge à faire juger selon ses lois l'individu poursuivi. Plus tard, le législateur fédéral a proclamé expressément ce principe à l'art. 3 de la loi de 1892 sur l'extradition aux Etats étrangers, qui pose comme condition de l'extradition que les faits relevés contre l'étranger poursuivi soient punissables « tant selon la loi du lieu du refuge que selon celle de l'Etat requérant. » La plupart des traités d'extradition conclus avec les Etats étrangers renferment cette réserve ou une réserve analogue (*France*, art. 1^{er} in fine; *Russie*, art. 3; *Belgique*, art. 2 in fine; *Luxembourg*, art. 2 in fine; *Espagne*, art. 1^{er} in fine; *Salvador*, art. 1^{er}; *Monaco*, art. 1^{er}; *Serbie*, art. 1^{er}; *Autriche-Hongrie*, art. 1^{er}, al. 2; *Etats-Unis*, art. 2). La doctrine s'est également prononcée en faveur de ce principe (v. SCHAUBERG, Das interkantonale Strafrecht der Schweiz, Zeitschr. für schweiz. Recht 1869, vol. 16, p. 124; BRÜSTLEIN, Revue pénale suisse 3^e année, 2^e et 3^e livraisons, ad art. 3 du projet de la loi fédérale de 1892; LANGHARD, Das schweizerische Auslieferungsrecht p. 11 et suiv.). Quant au Tribunal fédéral, il a déjà jugé dans son arrêt du 3 octobre 1901 (Berne c. Argovie, RO 27 I p. 478) que, d'après la loi de 1852, l'obligation d'accorder l'extradition n'existe qu'à la condition que l'acte incriminé soit également punissable dans le canton de refuge. Il n'y a pas de motifs de revenir sur cette jurisprudence qui est conforme au principe adopté actuellement par le droit d'extradition et qui est parfaitement conciliable avec la loi de 1852.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

71. Urteil vom 23. Dezember 1915

i. S. Schwyz gegen Uri.

Streit über eine staatsrechtliche Servitut (ein durch Staatsvertrag begründetes Holzbezugsrecht interkantonaler Natur). Auslegung dieses Rechts in Hinsicht auf den Kreis der berechtigten Personen.

A. — Auf der linken (Süd-)Seite des von Sisikon am Urner See in durchgehend östlicher Richtung bis zur Wasserscheide gegen das Muotatal sich hinaufziehenden Riemenstaldertals liegt in der Höhe von 1400 bis 2400 m die Lidernen-Alp, welche mit einem Flächeninhalt von zirka 410 ha zuunterst lichten Wald und weiter oben ein gutes Weidegebiet nebst Geröll- und Felspartien umfasst. Die Alp ist Eigentum der Oberallmendkorporation Schwyz, einer Wirtschaftsgenossenschaft der « rechtmässigen alten Landleute des Bezirks und altfreien Landes Schwyz » mit ausgedehntem Grundbesitz auf diesem ganzen Landgebiet. Das Riemenstaldertal scheidet die Kantone Schwyz und Uri in der Weise, dass die Kantonsgrenze unmittelbar oberhalb des Dorfes Sisikon, bei dem sie etwas nordwärts ausgebuchtet ist, an den Talbach herantritt, dessen Lauf bis nach Kirchrüti (in zirka 1230 m Höhe) begleitet und sich von dort südwärts nach dem Spielauer-Stock zu wendet. Dabei bildet das rechtsseitige (nördliche), und vom Grenzknie bei Kirchrüti an aufwärts das beidseitige Talgebiet den Bann der schwyzerischen Gemeinde

Riemenstalden mit dem am rechten Talhang in zirka 1000 m Höhe gelegenen Dorfe dieses Namens, und das linkseitige (südliche) Talgebiet bis zum Grenzknie bei Kirchrüte den Bann der ernerischen Gemeinde Sisikon. Die Lidernen-Alp befindet sich in der Hauptsache auf dem Schwyzer (Riemenstalder) Gebiet, greift jedoch mit der Parzelle Flöschboden (die im Jahre 1576 gegen die gleich grosse, etwas höher gelegene schwyzerische Parzelle Rossstock der Urner Alp Spielau ausgetauscht worden ist) auf das Urner (Sisiker) Gebiet hinüber. Dieses schliesst ferner den sogenannten Sisikerwald in sich, welcher der Korporation Uri gehört und von ihr der Gemeinde Sisikon zur Nutzung und Verwaltung zugewiesen worden ist.

Ein im Jahre 1350 zwischen den Landammännern von Schwyz und Uri zum Zwecke der Grenzregulierung im Riemenstaldertal abgeschlossener Vertrag enthält die Bestimmung, dass « alle die in dem tal gesessen sint, oder güter dar inne hant », das Recht zur Nutzung (« unwüestlich niessen ») des Sisikerwaldes haben. Dieses Recht ist in späteren gleichartigen « Marchinstrumenten » jeweilen bestätigt worden, insbesondere noch in einem solchen vom Jahre 1821, das in « Beisatz » 2 hierüber bestimmt: « Begründt auf das Hauptinstrument von » 1350 lasst man es in betreff der bescheidenen Holzbenutzung in den Wäldern im Thal zu Sisigen für alle, » so im Thal sitzen oder Güter darin haben, sowie für » das löbliche Bauamt von Schwyz für Unterhalt dortigen Weges, Wuhren und Brücken bei bisherigen » gegenseitigen Uebungen und Rechten fernerhin verbleiben, und so werden auch die Herren von Schwyz » dortige Wege und Brücken wie bisher fernerhin erhalten und unterhalten, hingegen wollen auch die » Herren von Uri die Häge und Mauern bei Lidernen » und Proholz, wie längere Zeit hindurch geschehen, » fernerhin allein erhalten, obwohl sie laut dem Tauschinstrument von 1576 und der Konferenzverhandlung

» von 1682 gemeinschaftliche Unterhaltung fordern » könnten. »

In den Jahren 1901 und 1902 gelangte die Oberallmendkorporation Schwyz zufolge eines Korporationsbeschlusses, auf der Alp Lidernen einen neuen grossen « Schattstall » zu bauen, zunächst an die Gemeinde Sisikon und sodann direkt an die Korporation Uri mit dem Gesuch, es möchte ihr das für den Stallbau erforderliche Bau- und Schindelholz gemäss dem Abkommen von 1821 aus dem dem Bauort nächstgelegenen Teil des Sisikerwaldes, dem Broholz, angewiesen werden. Die Verwaltung der Korporation Uri aber lehnte dieses Gesuch mit der Begründung ab, dass die Oberallmendkorporation Schwyz nicht zu den « holzberechtigten Riemenstaldnern » gehöre. Schliesslich wurde eine Verständigung getroffen, wonach die Korporation Uri das gewünschte Holz lieferte, die Oberallmendkorporation Schwyz jedoch den seinem Schatzungswert entsprechenden Geldbetrag deponierte, und zwar bis zur richterlichen Entscheidung darüber, ob ihr das Holz unentgeltlich gebühre oder nicht, in welchem letzterem Falle das Geld der Korporation Uri zukomme. Die nach Erstellung der Baute vorgenommene Abrechnung datiert vom 16. September 1903 und weist einen deponiert bleibenden Saldo von 934 Fr. 50 Cts. aus.

B. — Mit « staatsrechtlichem Rekurs » vom 3. September 1913 hat — nachdem inzwischen durch Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juni 1908 (AS 34 I Nr. 47 S. 274 ff.) in einem Prozesse der beiden Kantone gestützt auf den Vertrag vom Jahre 1350 und einem hierüber ergangenen eidgenössischen Schiedsgerichtsspruch vom Jahre 1845 das Anrecht der Gemeinde Riemenstalden als Eigentümerin des Gutes « Kirchenfeld », im Dorfe Riemenstalden, auf das für den Bau und Unterhalt der Kirche, des Pfarrhauses und speziell auch des neuerbauten Schulhauses nötige Holz aus dem Sisikerwalde anerkannt worden war — der Regierungsrat

des Kantons Schwyz gegen den Regierungsrat des Kantons Uri beim Bundesgericht das Rechtsbegehren gestellt:

- « Es sei gerichtlich zu erkennen, es habe die Regierung des Kantons Uri bezw. die Korporation Uri
- » 1. das Holzrecht für die Alp Lidernen an Bau-, Schindlen-, Hag- und Brennholz;
 - » 2. das Holzrecht für Wege, Stege, Wuhren und Brücken, die die Rekurrentin in Riemenstalden zu unterhalten habe, anzuerkennen;
 - » 3. den von der Oberallmendverwaltung für auf Recht hin deponierten Betrag von 934 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5% seit 16. September 1903 für Holz für eine Stallbaute auf Lidernen herauszugeben. »

Die Urkunde von 1350, wird zur Begründung ausgeführt, verstehe den Ausdruck « güter », deren Inhaber sie als holzberechtigt erkläre, allgemein, nicht im Sinne des Gegensatzes von bewohnten Talgütern zu Alpen und Weiden. Es sei nicht anzunehmen, dass die damals amtierenden Landammänner, welche nach den heutigen Begriffen gleichzeitig auch Korporationspräsidenten gewesen seien, ein Abkommen getroffen hätten, dessen Vorteile nur den privaten Güterbesitzern, nicht auch den Korporationen für ihre Allmenden und Weiden, zugute kämen, um so weniger, als örtlich die Alp Lidernen so liege, dass sie das Holz nur von der Korporation Uri beziehen könne. Nach der Idee der streitigen Vereinbarung sollten die Güter nicht zufolge der Ziehung der Landesgrenze und zugleich Korporationsmarch, wonach die Waldungen auf Urner Gebiet gelegen seien, an Holz-mangel leiden. Wenn aber deshalb selbst die rechts des Tales liegenden Güter auf der linken (urnerischen) Seite holzberechtigt seien, so müssten es noch vielmehr diejenigen Güter sein, die, wie die Lidernen-Alp, selbst links des Tales lägen und vermöge ihrer Lage ausschliesslich auf die urnerischen Waldungen angewiesen seien. Die urnerische Auffassung, dass die Urkunde

von 1350 sich grundsätzlich nur auf die Talgüter beziehe, werde direkt widerlegt durch den Marchbrief von 1821, wo ein Holzrecht für eine Alp unter Berufung auf die Urkunde von 1350 begründet werde. Aus diesem Aktenstück ergebe sich direkt auch das im Begehren 2 bezeichnete Holzrecht, da die Oberallmend-korporation Schwyz Rechtsnachfolgerin des Bauamtes Schwyz sei.

C. — Mit Zustimmung des Regierungsrates des Kanton Uri hat die Korporation Uri sich auf den « Rekurs » wesentlich wie folgt vernehmen lassen: Zunächst werde die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs bestritten. Es liege keine staatsrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 175 Ziff. 2 OG vor; denn das den gestellten Rechtsbegehren zu Grunde liegende Holzrechtsverhältnis sei, wie näher ausgeführt wird, rein zivilrechtlicher Natur, und Prozessparteien seien in Wirklichkeit die beiden rechtlich selbständigen Genossenschaften Oberallmendkorporation Schwyz und Korporation Uri, an deren Stelle die beiden Kantonsregierungen « als Strohfiguren » für diesen Handel vorgeschoben werden wollten.

Eventuell, falls auf die Sache eingetreten würde, sei das Rechtsbegehren 1 verwirkt, weil das Holzrecht für die Lidernen-Alp weder auf das von der Korporation Uri zwecks Ermittlung der Dienstbarkeiten auf den Allmendwaldungen erwirkte Aufgebot des Kreisgerichts Uri vom 16. Juli 1901, noch auch auf die im Grundbuchbereinigungs-Verfahren ergangene amtliche Aufforderung vom 25. Januar 1912 angemeldet worden sei. Zudem sei es auch materiell unbegründet, indem die Alp Lidernen nicht ein zur Holznutzung berechtigendes « Gut » im Sinne der Urkunde von 1350 darstelle. Solche « Güter » seien nur die zu Eigen, d. h. zu Privateigentum der einzelnen Genossengewordenen Teile der Mark, im Gegensatz zur Allmend, dem im Eigentum der Genossenschaft, hier der Oberallmendkorpo-

ration, verbliebenen Teil der Mark. Diesen Sprachgebrauch vertrete insbesondere — in zahlreichen, einzeln angeführten Stellen — das alte Landbuch von Schwyz (Ausgabe KOTHING von 1850), wie auch REICHLIN, Die schwyzerische Oberallmend, und ebenso das alte Landbuch von Uri (Zeitschrift für schweizerisches Recht, XI [1864], Rechtsquellen, S. 20 ff.) Erst seit der neuzeitlichen Rechtsentwicklung, nach der die Allmend dem Privateigentum ähnlich oder gleich geworden sei, spreche man auch von « Korporationsgütern » u. dgl. Allerdings sichere und ordne sowohl das Abkommen von 1350, als auch der Nachtrag zum Marchbrief von 1821 das Holzrecht für einzelne Alpen, aber gerade für die Lidernen-Alp nicht, für die denn auch tatsächlich niemals Holz aus Urner Waldungen « vergabt » worden sei. Es sei auch nicht richtig, dass die Lidernen-Alp für den Holzbezug auf den Sisikerwald angewiesen sei; denn die Oberallmendkorporation Schwyz besitze zu Riemenstalden 247 ha eigenen Wald, und es treffe somit die Voraussetzung des bundesgerichtlichen Urteils vom Jahre 1908, wonach das fragliche Holzrecht der Taltschaft von Riemenstalden die Waldnutzung zu verschaffen bezwecke, deren sie bedürfe und die sie unter den obwaltenden Verhältnissen auf Schwyzer Gebiet nicht finde, bei ihr jedenfalls nicht zu. Die Verpflichtung der Holzabgabe an sie würde eine rechtlich unstatthafte Ausdehnung der Holzservitut bedeuten.

Das Rechtsbegehren 2 sei, gleich dem Rechtsbegehren 1, verwirkt; eventuell stände es nicht der im Rechtsbegehren genannten « Rekurrentin, » als welche die Regierung des Kantons Schwyz auftrete, sondern, wie in der Begründung des Begehrens gesagt sei, der Oberallmendkorporation als Rechtsnachfolgerin des Bauamtes Schwyz zu; dies müsse unzweideutig festgestellt werden.

Das Rechtsbegehren 3 sei gemäss Art. 127 und 130 OR verjährt, da der Beschluss der Korporation

Uri über die Ablehnung des Rückforderungsanspruchs der Oberallmendkorporation Schwyz für den ganzen hinterlegten Geldbetrag schon vom 20./27. August 1903 datiere. Eventuell sei dieses Begehren, das mit dem ersten stehe und falle, ebenfalls als unbegründet abzuweisen; subeventuell sei der Rückerstattungsbetrag auf 556 Fr. herabzusetzen.

D. — In seiner Replik hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz die eingeklagte Forderung auf 906 Fr. reduziert, im übrigen aber an seinen Rechtsbegehren und an deren Begründung festgehalten und wesentlich noch geltend gemacht: Die Kompetenzeinrede der Gegenpartei sei bereits durch das Urteil vom 10. Juni 1908, sowie auch durch das weitere Urteil des Staatsgerichtshofes vom 2. Mai 1913 über das Aufgebot des Kreisgerichts Uri betreffend das Riemenstalter Holzrecht erledigt, und ebenso auch die Verwirkungseinrede. Materiell aber gehe es nicht an, zur Auslegung einer Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts die in den angerufenen Landbüchern enthaltene Rechtssprache des 17. und 18. Jahrhunderts heranzuziehen; vielmehr müsse man sich in die Zeit der Urkunde selbst zurückversetzen. Damals sei Riemenstalden jedenfalls noch wenig bevölkert und meistens Weideland gewesen, und es sei deshalb geradezu undenkbar, dass der Landammann von Schwyz und zugleich Präsident der Oberallmend das Holzrecht für alle verlangt hätte, nur nicht für die von ihm vertretene Korporation. Der Umstand, dass später, jeweilen gestützt auf die Urkunde von 1350, das Holzrecht für einzelne Alpen ausdrücklich erwähnt worden sei, lasse nicht darauf schliessen, dass es für die übrigen Alpen nicht bestehe; vielmehr seien solche ausdrückliche Abmachungen eben nur für Gebiete getroffen worden, bei denen Zweifel entstanden seien. Uebrigens sei dieser Auslegungstreit schon entschieden durch das bundesgerichtliche Urteil vom 10. Juni 1908, das richtig annehme, dass holzberechtigt einfach die Bewohner

und Grundbesitzer des Tales seien, und keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Grundbesitz mache. Der Holzbezug der Oberallmendkorporation aus ihren eigenen Waldungen sei wegen der topographischen Verhältnisse illusorisch; für die Alp Lidernen sei tatsächlich, wenn auch nicht Bauholz (das für den auf dem ernerischen Teil der Alp gelegenen alten Stall ohne weiteres aus den Urner Waldungen habe bezogen werden können), so doch immer Hag- und Brennholz abgegeben worden, wofür Zeugenbeweis anboten werde. Was speziell das Rechtsbegehren 2 betreffe, so korrigiere sich die Einrede, dass unter der « Rekurrentin » die Regierung von Schwyz verstanden sei, durch die Akten von selbst: es handle sich um ein ausgewiesenes und übrigens von der Gegenpartei nicht bestrittenes Recht der Oberallmendkorporation Schwyz als Rechtsnachfolgerin des Bauamtes Schwyz. Und gegenüber dem Rechtsbegehren 3 sei auch die Verjährungseinrede nicht begründet, da ein öffentlich-rechtliches Verhältnis in Frage stehe, auf das die zivilrechtlichen Verjährungsgrundsätze überhaupt nicht anwendbar seien, und da eventuell das Abrechnungsdatum des 14. September 1903 massgebend wäre, nach welchem die Verjährung nicht eingetreten sei.

E. — In der Duplik haben der Regierungsrat des Kantons Uri und die Korporation Uri ebenfalls an ihren Einwendungen festgehalten und insbesondere bestritten, dass für die Alp Lidernen jemals Bau-, Hag- oder Brennholz auf dem ordnungsmässigen Vergabungsweg verlangt und verabfolgt worden sei.

F. — Es ist Beweis durch Zeugen, Augenschein und Expertise erhoben worden.

An der Augenscheinsverhandlung vom 6. Juli 1915 haben die Parteien anerkannt, dass über das Rechtsbegehren 2 des « Rekurses » im Sinne seiner Erläuterung in der Replik kein Streit herrsche. Die gleichzeitig durchgeführte Zeugeneinvernahme hat ergeben,

dass eine Bewilligung zu Holzbezügen für die Alp Lidernen bei der Korporation Uri niemals eingeholt worden ist, dass dagegen im Jahre 1909 für die « Weid Kirchrüti », eine früher der Oberallmendkorporation Schwyz gehörende, im Jahre 1882 aber an die Genossame Ingenbohl übergegangene Alp, auf Verlangen dieser neuen Eigentümerin von der Korporation Uri Schindelholz « vergabt » worden ist.

Aus dem am 13. November 1915 erstatteten einlässlichen Bericht des Experten, Kantonsforstinspektors F. Enderlin in Chur, ist der nachstehende Befund zu erwähnen: Nach den topographischen und den Vegetationsverhältnissen im Tal von Sisikon könne nicht gesagt werden, dass die Alp Lidernen für ihren Holzbedarf auf die Urner Korporationswaldungen angewiesen sei, indem es möglich sei, diesen Holzbedarf sowohl in waldbaulicher Beziehung, als auch nach den Grundsätzen der Fortbenutzung, aus den Waldungen der Oberallmendkorporation Schwyz auf Schwyzergebiet zu beziehen. Die Ausbringung des notwendigen Holzes aus den Urner Waldungen nach den jetzigen Verbrauchsstellen auf Lidernen-Alp sei bedeutend leichter und zurzeit mit weniger Kosten verbunden, als die Bringung dieses Holzes aus den Schwyzer Waldungen. Immerhin könne, nicht spezielle Waldorte vorausgesetzt, der Unterschied in den Kosten nicht als ausserordentlich, ausser den Verhältnissen liegend, bezeichnet werden.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung :

1. — Es handelt sich vorliegend nicht um einen « staatsrechtlichen Rekurs », wie der Regierungsrat des Kantons Schwyz seine erste Eingabe bezeichnet hat, sondern vielmehr um eine selbständige Klage, mit der eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen zum Austrag gebracht werden will. Denn das Bundesgericht wird nach Inhalt und Begründung der in

jener Eingabe gestellten Rechtsbegehren nicht als staatsgerichtliche Beschwerdeinstanz nach Massgabe der Art. 175 Abs. 1 Ziff. 3 und 178 OG, sondern als direkt entscheidender Staatsgerichtshof im Sinne der Art. 175 Abs. 1 Ziff., 2 und 177 OG angerufen. Und zwar sind die Voraussetzungen hiefür gegeben. Das Bundesgericht hat schon im Urteil vom 10. Juni 1908 (AS 34 I Nr. 47 Erw. 1 S. 280 ff.) festgestellt, dass das den Streitgegenstand bildende, aus dem Grenzvereinigungsvertrag der beiden beteiligten Gemeinwesen vom Jahre 1350 abgeleitete Waldnutzungsrecht staatsrechtlicher Natur ist und im Prozesse zwischen den beiden Kantonen, die auch heute als Parteien auftreten, beurteilt werden muss, trotzdem sich für seine Ausübung unmittelbar nicht die Kantone selbst, sondern bestimmte Kreise ihrer Angehörigen als begünstigt und belastet gegenüberstehen. Der Einwand des beklagten Kantons Uri, dass in Wirklichkeit ein privatrechtliches Verhältnis dieser unmittelbaren Interessenten in Frage stehe, ist daher, wie die Replik mit Recht betont, schon durch jenes erste Urteil, dessen Auffassung das Bundesgericht auch am 2. Mai 1913* ohne weiteres bestätigt hat, widerlegt worden und bedarf heute keiner besonderen Erörterung mehr.

2. — Mit der Feststellung der staatsrechtlichen Natur des streitigen Nutzungsrechts entfällt in materieller Hinsicht von vornherein die Verwirkungseinde des Beklagten, da sich die gerichtlichen Aufgebote von 1901 und 1912 auf ein solches Recht nicht beziehen konnten, wie schon im Urteil vom 2. Mai 1913 (Erw. 3) des näheren ausgeführt worden ist. Im übrigen erhebt sich mit Bezug auf die Klagebegehren 1 und 3 — die nach den Auseinandersetzungen in Rechtsantwort und Replik und nach der ausdrücklichen Erklärung der Parteivertreter an der Augenscheinsverhandlung zu Begehren 2 allein noch im Streite liegen — gemäss dem

* In der AS nicht veröffentlichtes Urteil.

Rechtsstandpunkte des Klägers zunächst die grundsätzlich entscheidende Frage, ob die Alp Lidernen zu den Gütern des Riemenstaldertales gehört, für welche das Nutzungsrecht im Sinne der Urkunde von 1350 besteht. Diese Frage aber ist mit dem Beklagten zu verneinen. Einmal spricht schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Urkunde das «tal», in dem die Nutzungsberechtigten «gesessen sein» oder «güter haben» müssen, nicht in der geographisch-wissenschaftlichen Bedeutung des gesamten Talkessels bis zu den die Wasserscheide bildenden Bergkämmen, sondern vielmehr in dem mehr volkstümlichen, den Lebensverhältnissen angepassten Sinne versteht, wonach es bloss die Talsohle mit den unmittelbar anstossenden und von ihr aus bewirtschafteten Hängen, nicht auch die höher gelegenen und selbständig bewirtschafteten Weiden und Alpen, umfasst. Und ferner macht der Beklagte jedenfalls zutreffend geltend, dass der Ausdruck «güter» in der mittelalterlichen Rechtssprache, wie sie sich unbestrittenermassen insbesondere in den alten Landbüchern von Schwyz und Uri findet, nur das zu privater Nutzung ausgeschiedene «Eigen» oder Sondergut, im Gegensatz zu der im Allgemeingebrauch stehenden Allmend, namentlich den Alpweiden, bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch geht gewiss schon ins 14. Jahrhundert zurück, und die damals noch spärliche Besiedelung des Tales von Riemenstalden bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass er speziell bei Abfassung der Urkunde von 1350 nicht beobachtet worden wäre. Zu einem anderen Schlusse führt auch der Inhalt der späteren «Marchinstrumente» nicht. Allerdings findet sich in demjenigen von 1821 (siehe oben, Fakt. A) im Anschluss an die Bestätigung der 1350 anerkannten und bisher geübten Holzbenutzung die Bemerkung: «... hingegen wollen auch die Herren» von Uri die Häge und Mauern bei Lidernen und Proholz, wie längere Zeit hindurch geschehen, fernerhin» allein erhalten, obwohl sie laut dem Tauschinstrument

» von 1576 und der Konferenzverhandlung von 1682 gemeinschaftliche Unterhaltung fordern könnten. » Allein diese Bemerkung beweist nicht, dass die Uebernahme der Hagpflicht für die Alp Lidernen von Uri auf das « Hauptinstrument » von 1350 zurückgeht und hieraus abgeleitet wurde. Sie lässt vielmehr erkennen, dass im Jahre 1576 der gemeinsame Hagunterhalt durch Uri und Schwyz vereinbart worden war; hiezu aber hätte sich Schwyz wohl kaum bereitgefunden, wenn es auf Grund des Vertrages von 1350 den Holzbezug von Uri für alle Bedürfnisse der Alp Lidernen hätte beanspruchen können. Endlich ist unrichtig auch die Behauptung der Klagepartei, dass der heutige Streit über die Auslegung der Urkunde von 1350 schon durch das bundesgerichtliche Urteil vom 10. Juni 1908 zu ihren Gunsten entschieden sei. Wenn daselbst (Erw. 3, a. a. O. S. 284) gesagt ist, dass « die Bewohner und Grundbesitzer in Riemenstalden » die Befugnis hätten, den Servitutwald auf der ernerischen Talseite nach Massgabe ihrer Bedürfnisse unwüstiglich zu nutzen, so wollte mit jener Bezeichnung der nutzungsberechtigten Personen lediglich die urkundliche Umschreibung derselben in einer abgekürzten und moderneren Form wiedergegeben, nicht aber näher präzisiert werden. Denn die damals in Frage stehende Dorfliegenschaft « Kirchenfeld » war unzweifelhaft ein « Gut » im Sinne der Urkunde von 1350, und der Streit drehte sich lediglich um den sachlichen Umfang des Nutzungsrechts, darum nämlich, ob es nur den Bedürfnissen für den « gewöhnlichen Haus- und Landwirtschaftsbetrieb » des Gutes, oder auch — wie das Bundesgericht entschied — den durch die öffentlichen Aufgaben der Einwohnerschaft von Riemenstalden gegebenen Bedürfnissen, « den Holzanforderungen der Gemeinde als solcher für Kirche, Pfarr- und Schulhaus », zu dienen habe. Hier dagegen handelt es sich um die nähere Bestimmung des Begriffs der das Nutzungsrecht gewährenden « Güter » und damit des Umfangs dieses

Rechts in Hinsicht auf den Kreis der nutzungsberechtigten Personen. Gerade auch der im früheren Urteil festgestellte Sinn und Zweck der streitigen Holzgerechtigkeit: der Talschaft von Riemenstalden die Waldnutzung zu verschaffen, deren sie bedürfe und die sie bei den obwaltenden Verhältnissen auf schwyzerischem Gebiet nicht finde, spricht gegen die Ausdehnung des Nutzungsrechts auf die Alp Lidernen. Nach der Urkunde von 1350 sind diejenigen, welche in Riemenstalden sitzen oder dort Güter besitzen, als Wirtschaftsgenossenschaft aufzufassen, die für einen Teil ihres Holzbedarfs auf den an Uri übergegangenen gemeinen Wald angewiesen wurde. Als berechtigt erscheinen demnach die Talgenossen, und zwar sowohl diejenigen, die im Tale sitzen (und wirtschaften), als auch diejenigen, die darin Güter besitzen, womit Personal- und Realberechtigte gleichmässig anerkannt sind. Aber über den Kreis dieser supponierten Genossenschaft hinaus darf das Holznutzungsrecht nicht ausgedehnt werden. Insbesondere würde es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung zuwiderlaufen, wenn man eine andere viel grössere Korporation, wie die Oberallmendkorporation Schwyz, für ihren Gemeinbesitz selbst wieder als Mitglied jener Wirtschaftsgenossenschaft anerkennen wollte. Dies geht umso weniger an, als die Alp Lidernen selbst den für ihre Bewirtschaftung nötigen Holzbestand besitzt, wie Augenschein und Expertise ausgewiesen haben. Dass die Verwendung des eigenen Bestandes für die Holzbedürfnisse der Alp mehr Kosten verursacht, als die Benutzung des Urner Waldes, rechtfertigt die von der Klagepartei beanspruchte Ausdehnung der Nutzungsberechtigung nicht, da eine so eigenartige Servitut gewiss nicht auf Liegenschaften ausgedehnt werden darf, die ihren Holzbedürfnissen selbst zu genügen vermögen. Freilich hat die Augenscheinsverhandlung ergeben, dass für die der Korporation Ingenbohl gehörende Weid Kirchrüti ein Holzbezug aus Urnerwald stattgefunden

hat, doch sind die Verhältnisse dieser Liegenschaft und die näheren Umstände des Holzbezuges nicht derart abgeklärt, dass hieraus für den vorliegenden Rechtsstreit etwas entscheidendes geschlossen werden könnte.

3. — Mit der Abweisung des grundsätzlichen Anspruchs von Klagebegehren 1 im Sinne der vorstehenden Erwägung entfällt ohne weiteres auch die Forderung des Klagebegehrens 3, und es bedürfen deshalb die besondern Einwendungen des Beklagten ihr gegenüber keiner Erörterung mehr.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird, soweit ihre Begehren noch streitig sind, abgewiesen.

X. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

72 Urteil vom 4. November 1915

i. S. Christ-Eisenring gegen Basel-Stadt.

Ein dem schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag vom 1869 widersprechender Arrestbefehl ist nicht schlechthin nichtig, sondern nur innert der ordentlichen Beschwerdefrist des Art. 178, Ziff. 3 OG anfechtbar.

A. — Gestützt auf drei von den heutigen Rekursbeklagten Fritz Eisenring-Siegrist, Witwe Meck-Eisenring in Basel und Eheleute Meng-Eisenring in Bern gegen die heutige Rekurrentin Witwe Christ-Eisenring in Gagny bei Paris erwirkte Arrestbefehle belegte das Betreibungsamt Basel-Stadt am 4. Februar 1915 vier der Arrestschuldnerin gehörende, im Depot bei der Basler Kantonal-

bank liegende Obligationen dieser Bank im Nominalwerte von je 5000 Fr. mit Beschlag. Die Arresturkunde wurde der Rekurrentin am 8. Februar 1915 an ihrem Wohnorte Gagny durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefs zugestellt. Da dieselbe gegen den ihr auf dem gleichen Wege zugekommenen Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag erhob, kam es in der Folge zur Pfändung der Arrestobjekte und Stellung des Verwertungsbegehrens.

B. — Am 13. Oktober 1915 hat darauf Witwe Christ-Eisenring beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrage erhoben, die Arreste No 40, 41 und 42 vom 2./4. Februar 1915 gegen sie seien aufzuheben. Zur Begründung dieses Antrages wird geltend gemacht, dass die Rekurrentin französische Staatsbürgerin und in Frankreich domiziliert und die Arrestlegung daher nach dem schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869 unzulässig gewesen sei. Ein gegen diesen Vertrag verstossender Arrest müsse aber nicht nur als anfechtbar, sondern als schlechthin nichtig angesehen werden, es könne daher vom Arrestschuldner dagegen jederzeit, auch nach Ablauf der Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG noch Beschwerde geführt werden.

C. — Das Betreibungsamt Basel-Stadt und die Rekursbeklagten Fritz Eisenring und Mitbeteiligte haben beantragt, auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell ihn als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Da seit der Zustellung der Arresturkunde an die Rekurrentin bis zur Einreichung der Beschwerdeschrift mehr als 60 Tage verflossen sind, könnte auf die Beschwerde nur dann eingetreten werden, wenn die in der Arrestlegung angeblich liegende Verletzung des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages den Arrestbefehl nicht nur anfechtbar, sondern unheilbar nichtig machen würde. Dies ist aber entgegen der Behauptung der Rekur-